



Kommunale  
Versorgungskassen  
Westfalen-Lippe

## Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder  
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN  
Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr  
14.00 – 15.30 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT  
Julia Kreilkamp-Matthies  
(0251) 591-4982  
j.kreilkamp-matthies@kvw-muenster.de

Stefan Plesker  
(0251) 591-4765  
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM  
September 2019

Az.: 3220

### // Rundschreiben 4 / 2019

#### // 7. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kassenausschuss hat am 18.7.2019 die 7. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S) beschlossen. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese Satzungsänderungen nunmehr in Kraft getreten.

#### 1. Änderung der kvw-S

Die Satzungsänderungen haben im Wesentlichen eine grundlegende Anpassung zu den §§ 15 bis 15d und §§ 59a bis 59f kvw-S zum finanziellen Ausgleich bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (AV I) beziehungsweise dem kapitalgedeckten Abrechnungsverband II (AV II) erfahren, um zukünftig den Transparenzerfordernissen der Rechtsprechung zu genügen. Ausgangspunkt der Satzungsänderungen war das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.9.2017 (Az.: IV ZR 251/15). Dieser hatte entschieden, dass Regelungen der Satzung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse, die der kvw-S entsprechen, aufgrund Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam sind.

Des Weiteren wurde in § 15c und § 59d kvw-S der finanzielle Ausgleich bei Personalübergang als Sonderkonstellation in eine separate Vorschrift gefasst. Bisher befanden sich Regelungen für den AV I dazu in § 12a Absatz 1 der bisherigen kvw-S.

Neben den sich ergebenden redaktionellen Änderungen wurde § 44 Absatz 5 kvw-S zum Eheversorgungsausgleich (EVA) ebenfalls der geltenden Rechtsprechung angepasst.

#### KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
kvw@kvw-muenster.de  
www.kvw-muenster.de

Der BGH hatte mit Urteil vom 10.1.2018 (Az.: IV ZR 262/16) entschieden, dass die in § 44 Absatz 5 kvw-S enthaltene gleichlautende Regelung zur Ermittlung des EVA-Kürzungsbetrags nicht rechtmäßig sei. Die vom BGH beanstandete Satzungsregelung besagt, dass bei Versorgungsausgleichsverfahren, welche nach dem analogen Quasi-Splitting durchgeführt werden, der Kürzungsbetrag in analoger Anwendung von § 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) dergestalt zu ermitteln ist, dass der dynamisierte Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren der Barwertverordnung (BarwertVO) zurück zu rechnen ist. Ferner wurde auch auf die unterschiedlichen Rentenwerte West und Ost eingegangen. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten (§ 254b Sozialgesetzbuch VI).

## **2. Neufassung der Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. und §§ 59a ff. der kvw-S**

In Zusammenhang mit der nun durchgeführten 7. Satzungsänderung wurden die Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 ff. und §§ 59a ff. kvw-S neugefasst.

Zur Ergänzung Ihrer Unterlagen erhalten Sie folgende Anlagen zur Kenntnis beziehungsweise zum Austausch Ihrer kvw-S:

- aktuelle gültige kvw-S mit den Anhängen
- 7. Änderungssatzung (Beschluss Kassenausschuss vom 18. Juli 2019)

Die aktuelle kvw-S und die Durchführungsvorschriften können Sie sich auch im Internet unter [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de) herunterladen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Christoph Thiemann  
stellv. Geschäftsführer